

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2008

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 2008

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
1.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen	2
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	3
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen . . .	3
19.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	5
28.11.2007	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	6
3.12.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „George Group“ (Nr. DOCPER-AS-54-02)	8
5.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	11
6.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut	12
7.12.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-01)	12
7.12.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-20-02)	14
10.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation und der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	17
11.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	19
13.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	20
13.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen	20
13.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	21
17.12.2007	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	24
21.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	25
21.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	27

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
27.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	27
27.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (Vertrag über die Oderschutzkommission)	28

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2007 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen**

Vom 1. November 2007

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) – BGBl. 2005 II S. 122 – zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen, BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 und 4 des VN-Waffenübereinkommens für

Uruguay am 7. Februar 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Mai 2007 (BGBl. II S. 761).

Berlin, den 1. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 12. November 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit ist auch das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 15. Juni 2007 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die Erstreckung des Übereinkommens auf Anguilla notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2844) und vom 3. Juli 2007 (BGBl. II S. 1064).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf
Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 12. November 2007

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	21. Juni 2006
Cookinseln	am	14. Mai 2005
Dominica	am	25. August 2005
Namibia	am	4. Dezember 2005
São Tomé und Príncipe	am	7. Juni 2006.

Die Beitrittsurkunden wurden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs wie folgt hinterlegt:

Andorra am 22. Mai 2006; Cookinseln am 14. April 2005; Dominica am 26. Juli 2005; Namibia am 4. November 2005; São Tomé und Príncipe am 8. Mai 2006.

II.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 bzw. Artikel VII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	21. Juni 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Bangladesch	am	27. Juli 2005
Bhutan	am	25. September 2005
Cookinseln	am	14. Mai 2005
Dominica	am	25. August 2005
Gabun	am	12. September 2003
Jamaika	am	17. September 2005
Jemen	am	4. Februar 2007
Katar	am	17. Juli 2003
Malaysia	am	8. Oktober 2006
Namibia	am	4. Dezember 2005
Nauru	am	18. September 2005
Philippinen	am	16. Januar 2004
Polen	am	11. September 2004
São Tomé und Príncipe	am	7. Juni 2006
Vanuatu	am	9. Dezember 2005.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Andorra am 22. Mai 2006 bei der ICAO; Bangladesch am 27. Juni 2005 bei der ICAO; Bhutan am 26. August 2005 bei der ICAO; Cookinseln am 14. Mai 2005 bei der ICAO; Dominica am 25. August 2005 bei der ICAO; Gabun am 13. August 2003 bei der ICAO; Jamaika am 18. August 2005 bei der ICAO; Jemen am 4. Februar 2007 bei der ICAO; Katar am 17. Juni 2003 bei der ICAO; Malaysia am 8. September 2006 bei der ICAO; Namibia am 4. November 2005 bei der ICAO; Nauru am 19. August 2005 bei der ICAO; Philippinen am 17. Dezember 2003 bei der ICAO; Polen am 12. August 2004 bei der ICAO; São Tomé und Príncipe am 8. Mai 2006 bei der ICAO; Vanuatu am 9. November 2005 bei der ICAO.

III.

Andorra hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“At the time of Andorra’s accession to the Convention and to the Protocol, Andorra does not have an airport or an aerodrome in its territory, although it does have heliports and several helipad areas, and no aircraft are registered in its registers.”

„Zum Zeitpunkt seines Beitritts zum Abkommen besitzt Andorra in seinem Hoheitsgebiet weder einen Flughafen noch einen Flugplatz, wohl aber Hubschrauberlandeplätze und verschiedene Hubschrauberlandeflächen; in seinen Registern sind keine Luftfahrzeuge eingetragen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1603).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

Vom 19. November 2007

Das Gemeinsame Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

China am 12. Dezember 2006
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärungen
in Kraft getreten.

China hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der IAEO am 13. September 2006 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>„1. The interpretation of the Government of the People’s Republic of China of “transboundary movement”, as referred to in Article 2 subparagraph (u) and in Article 27, is as follows: before consenting to a transboundary movement originating from another Contracting Party’s domestic entity, any Contracting Party to the Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management which is a State of destination shall confirm the said transboundary movement with the State of origin of the said transboundary movement, and obtain authorization from the said State of origin.</p> | <p>„1. Die Regierung der Volksrepublik China legt den in Artikel 2 Buchstabe l und Artikel 27 genannten Begriff „grenzüberschreitende Verbringung“ wie folgt aus: Bevor sie einer grenzüberschreitenden Verbringung zustimmt, die von einer innerstaatlichen Stelle einer anderen Vertragspartei ausgeht, stimmt jede Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, die Bestimmungsstaat ist, die genannte grenzüberschreitende Verbringung mit dem Ursprungsstaat der genannten grenzüberschreitenden Verbringung ab und holt die Genehmigung des Ursprungsstaats ein.</p> |
| <p>2. Unless the Government of the People’s Republic of China issues a separate notice, the Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management shall not apply to the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.“</p> | <p>2. Sofern die Regierung der Volksrepublik China keine gesonderte Erklärung abgibt, findet das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China.“</p> |

China hat des Weiteren am 3. Juli 2007 beim Generalsekretär der IAEO die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>“In accordance with the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China and the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China, the Government of the</p> | <p>„Im Einklang mit dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das</p> |
|---|---|

People's Republic of China decides that the Convention applies to the Hong Kong Special Administrative Region, and unless otherwise notified, shall not apply to the Macao Special Administrative Region.

The declaration made by the People's Republic of China to subparagraph (u), Article 2 and Article 27 of the Convention also applies to the Hong Kong Special Administrative Region."

Übereinkommen Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong findet und, sofern nichts anderes notifiziert wird, keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Macau findet.

Die von der Volksrepublik China zu Artikel 2 Buchstabe I und Artikel 27 des Übereinkommens abgegebene Erklärung findet auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. April 2007 (BGBl. II S. 738).

Berlin, den 19. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder
berufskonsularischen Vertretung**

Vom 28. November 2007

Das in Berlin am 17. Oktober 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 17. Oktober 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Mongolei –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer Internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner/die Ehepartnerin, den Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben und weitere Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2
Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Mongolei und in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels und/oder einer Arbeitserlaubnis (-EU) erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische und berufskonsularische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

**Immunität von der Zivil- und
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienmitgliedern, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren internationalen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Berlin am 17. Oktober 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mongolischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Blomeyer

Für die Regierung der Mongolei
Galbaatar

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „George Group“ (Nr. DOCPER-AS-54-02)

Vom 3. Dezember 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. September 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „George Group“ (Nr. DOCPER-AS-54-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. September 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. September 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1781 vom 27. September 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen George Group einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-54-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen George Group zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen George Group wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet fachliche und objektive Unterstützung in den Bereichen Beratung und Ausbildung, um zur Erreichung der Zielsetzungen der wirtschaftlichen Umstrukturierung (Business Transformation) beizutragen. Die Armee erwartet, vom Lean Six Sigma-Fachwissen zu profitieren, um die Abläufe in der Armee sowie laufende strategische Initiativen im Bereich Business Transformation zu überprüfen und diese Bemühungen durch einen führungsgesteuerten Top-Down-Ansatz zu integrieren, der unsere strategischen Ziele mit konkreten, durchführbaren Projektverbesserungen verknüpft. Die Beratungs- und Ausbildungsleistungen sind auf die strategischen und operativen Ebenen ausgerichtet. Die Dienstleistungen erfordern umfangreiches Wissen über die besten wirtschaftlichen Praktiken, um das Personal der Armee zu beraten, zu betreuen und zu entwickeln, damit eine innovative Kultur kontinuierlicher, messbarer Verbesserungen eingeführt wird. Dieser Vertrag umfasst Unterstützung für Planung, Entwicklung und Durchführung des Unternehmensaufbaus im gesamten Bereich der Armee, für die Ausbildung (mit Master Black Belt-Erfahrung) von Führungskräften bei der Armee mittels zugelassener Armeeprogramme einschließlich Lean Six Sigma, Project Management, Change Management und Leadership sowie für Beratung und Betreuung von Führungskräften der Armee, welche für die Leitung und Durchführung der Projektverbesserungen zuständig sein werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen George Group wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.

5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-54-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen George Group endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 19. Januar 2007 bis 4. Mai 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. September 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1781 vom 27. September 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. September 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen**

Vom 5. Dezember 2007

I.

Montenegro hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande am 1. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch folgende, auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichnete Abkommen und Erklärung gebunden betrachtet:

- Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1901 S. 393),
- Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (RGBl. 1901 S. 423),
- Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (RGBl. 1901 S. 455),
- Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (RGBl. 1901 S. 474).

II.

Serbien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 9. Juni 2006 zu oben genannten Abkommen sowie zur Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, (RGBl. 1901 S. 478) folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“... Following the declaration of the state independence of Montenegro, and under the Article 60 of the Constitutional Charter of the state union of Serbia and Montenegro, the Republic of Serbia is continuing international personality of the state union of Serbia and Montenegro, which was confirmed also by the National Assembly of the Republic of Serbia at its session held on 5 June 2006.”

„... Infolge der Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Montenegros und aufgrund des Artikels 60 der Verfassungs-urkunde des Staatenbundes Serbien und Montenegro führt die Republik Serbien die Völkerrechtspersönlichkeit des Staatenbundes Serbien und Montenegro fort, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1970 (BGBl. II S. 1065), vom 21. September 1981 (BGBl. II S. 933) und vom 21. Februar 2002 (BGBl. II S. 762).

Berlin, den 5. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Europäische Forstinstitut**

Vom 6. Dezember 2007

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für die

Tschechische Republik am 16. September 2007
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner für die

Niederlande am 7. Januar 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (BGBl. II S. 848).

Berlin, den 6. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-61-01)**

Vom 7. Dezember 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Oktober 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. Oktober 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Oktober 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1783 vom 11. Oktober 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Kommandeurs der 704th Military Intelligence Brigade in Bezug auf besondere nachrichtendienstliche Operationen im Rahmen der einschlägigen Programme sowie Bewältigung besonderer nachrichtendienstlicher Problemstellungen hinsichtlich der Programmgestaltung, Planung und Durchführung von Einsatzunterstützungsfunktionen, Entwicklung neuer und innovativer praktischer Lösungen komplexer Probleme sowie Ausbildung und Ausrüstung von Mitarbeitern, die taktische bzw. strategische nachrichtendienstliche Informationen zusammentragen, um den Anforderungen im Rahmen des Globalen Krieges gegen den Terrorismus sowie der Nationalen Sicherheit gerecht zu werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 18. Juli 2007

bis 17. Juli 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. Oktober 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1783 vom 11. Oktober 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Oktober 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-20-02)**

Vom 7. Dezember 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Oktober 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-20-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. Oktober 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Oktober 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1772 vom 11. Oktober 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-20-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt medizinische Beratungsdienstleistungen sowie unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für das Referral Management Center (RMC) der Ramstein Medical Treatment Facility (MTF): Verwaltungsunterstützung für die Mitarbeiter des MTF und die Leistungsberechtigten; Sicherstellung einer optimalen Weiterleitung der Patienten, indem ihnen geholfen wird, ihre Überweisungen zu Spezialbehandlungen wahrzunehmen, und Termine für sie vereinbart werden, wobei dies computergestützte Terminbuchung und -bestätigung einschließt; Pflege bzw. Unterstützung bei der Pflege von Patientendaten mithilfe verschiedener Datenbank- und Datenverwaltungssysteme; Erstellung von Verwaltungsberichten und Statistiken; Unterstützung bei jeder Form von Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten, Teammitgliedern, internen/externen Anbietern und sonstigem medizinischen Personal. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Certified Nurse und Medical Service Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift

Nummer DOCPER-TC-20-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. Oktober 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1772 vom 11. Oktober 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Oktober 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation
und der Änderungen der Artikel 24 und 25
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation

Vom 10. Dezember 2007

I.

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1977 II S. 339; 1994 II S. 3873) ist nach ihrem Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 79 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Cookinseln	am	9. Mai 1984
Montenegro	am	29. August 2006
Timor-Leste	am	27. September 2002.

II.

Die Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation sind durch Beschluss der 51. Weltgesundheitsversammlung am 16. Mai 1998 erneut geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel 73 der Satzung für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation

am 15. September 2005

in Kraft getreten. Die deutsche Annahmeerklärung zu diesen Änderungen wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Januar 2003 notifiziert.

Die ab 15. September 2005 geltende Fassung der Artikel 24 und 25 wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3873) und vom 4. Januar 2001 (BGBl. II S. 166).

Berlin, den 10. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Änderungen
der Artikel 24 und 25 der Satzung
Amendments
to Articles 24 and 25 of the Convention
Amendements
aux articles 24 et 25 de la Constitution

(Übersetzung)

Article 24

Delete and replace by

The Board shall consist of thirty-four persons designated by as many Members. The Health Assembly, taking into account an equitable geographical distribution, shall elect the Members entitled to designate a person to serve on the Board, provided that, of such Members, not less than three shall be elected from each of the regional organizations established pursuant to Article 44. Each of these Members should appoint to the Board a person technically qualified in the field of health, who may be accompanied by alternates and advisers.

Article 25

Delete and replace by

These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the Members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from thirty-two to thirty-four the term of office of the additional Members elected shall, insofar as may be necessary, be of such lesser duration as shall facilitate the election of at least one Member from each regional organization in each year.

Article 24

Supprimer et remplacer par le texte suivant:

Le Conseil est composé de trente-quatre personnes, désignées par autant d'Etats Membres. L'Assemblée de la Santé choisit, compte tenu d'une répartition géographique équitable, les Etats appelés à désigner un délégué au Conseil, étant entendu qu'au moins trois de ces Membres doivent être élus parmi chacune des organisations régionales établies en application de l'article 44. Chacun de ces Etats enverra au Conseil une personnalité, techniquement qualifiée dans le domaine de la santé, qui pourra être accompagnée de suppléants et de conseillers.

Article 25

Supprimer et remplacer par le texte suivant:

Ces Membres sont élus pour trois ans et sont rééligibles; cependant, parmi les Membres élus lors de la première session de l'Assemblée de la Santé qui suivra l'entrée en vigueur de l'amendement à la présente Constitution portant le nombre des membres du Conseil de trente-deux à trente-quatre, le mandat des Membres supplémentaires élus sera, s'il y a lieu, réduit d'autant qu'il le faudra pour faciliter l'élection d'au moins un Membre de chaque organisation régionale chaque année.

Artikel 24

Artikel 24 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Rat besteht aus vierunddreißig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Artikel 25

Artikel 25 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch ist die Amtszeit des zusätzlich gewählten Mitglieds unter den Mitgliedern, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von dreiunddreißig auf vierunddreißig erhöht wird, nach Bedarf so zu kürzen, dass die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr erleichtert wird.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen
zum Zweck des Aufspürens**

Vom 11. Dezember 2007

I.

Das Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für folgende weitere Staaten, die nach Maßgabe von Artikel XIII Abs. 2 erklärt haben, keine Herstellerstaaten zu sein, in Kraft getreten:

Andorra	am	16. Juli 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Belgien	am	15. Juni 2007
Vanuatu	am	26. März 2006.

II.

Australien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. Juni 2006 nach Maßgabe von Artikel XIII Abs. 2 erklärt, Herstellerstaat zu sein. Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für

Australien am 25. August 2007
in Kraft getreten.

III.

Andorra hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. Mai 2006 die nachfolgend abgedruckte Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| “A. Pursuant to paragraph 2 of Article XIII of the Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection, the Principality of Andorra declares that it is not a producer State of plastic explosives. | „A. Nach Artikel XIII Absatz 2 des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens erklärt das Fürstentum Andorra, dass es kein Herstellerstaat von Plastiksprengstoffen ist. |
| B. The Principality of Andorra declares that it does not presently have the necessary infrastructures to exercise an effective control over imported explosives. However, the Principality of Andorra undertakes to purchase explosives from States Parties to the Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection in such a way that the explosives have already been the subject of a control in the countries of origin or transit.” | B. Das Fürstentum Andorra erklärt, dass es derzeit nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügt, um eine wirksame Kontrolle über eingeführte Sprengstoffe auszuüben. Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich jedoch, Sprengstoffe von Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens nur unter der Voraussetzung zu erwerben, dass diese bereits in den Ursprungs- beziehungsweise Durchführstaaten einer Kontrolle unterlagen.“ |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2007 (BGBl II S. 1452).

Berlin, den 11. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. Dezember 2007

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	25. Februar 2001
Cookinseln	am	19. September 1986
Jugoslawien, Bundesrepublik*)	am	13. Januar 2001
Montenegro	am	14. März 2007
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2002
Timor-Leste	am	3. September 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 1996 (BGBl. II S. 872).

Berlin, den 13. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

*) ab 4. Februar 2003 Serbien und Montenegro, ab 3. Juni 2006 Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen**

Vom 13. Dezember 2007

Die Tschechische Republik hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik als Verwahrer am 21. Juni 2006 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag ihrer Unabhängigkeit, als durch den Vertrag über Spitzbergen vom 9. Februar 1920 (RGBl. 1925 II S. 763) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 1994 (BGBl. II S. 1436).

Berlin, den 13. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 13. Dezember 2007

I.

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

die Russische Föderation am 1. Dezember 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen

San Marino am 1. Oktober 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Mexiko am 1. November 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit ist auch das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

III.

Mexiko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. Juli 2007 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement mexicain déclare que:

1. Pour l'application de la présente Convention et sur la base de l'article 3, paragraphe 4, sont considérés comme ressortissants nationaux:

a. ceux qui naissent sur le territoire de la République Mexicaine indifféremment de la nationalité de leurs parents;

b. ceux qui naissent à l'étranger en tant qu'enfants de parents mexicains nés sur le territoire national, de père mexicain né sur le territoire national ou de mère mexicaine née sur le territoire national;

„Die mexikanische Regierung erklärt Folgendes:

1. Für die Anwendung des Übereinkommens gilt auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 4 als mexikanischer Staatsangehöriger,

a. wer im Hoheitsgebiet der Mexikanischen Republik geboren ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit seiner Eltern;

b. wer im Ausland als Kind mexikanischer Eltern, die im mexikanischen Hoheitsgebiet geboren sind, als Kind eines im mexikanischen Hoheitsgebiet geborenen mexikanischen Vaters oder als Kind einer im mexikanischen Hoheitsgebiet geborenen mexikanischen Mutter geboren ist;

- c. ceux qui naissent à l'étranger en tant qu'enfants de parents mexicains par naturalisation, de père mexicain par naturalisation ou de mère mexicaine par naturalisation;
- d. ceux qui naissent à bord d'une embarcation ou d'un avion mexicain, qu'il soit militaire ou civil;
- e. les étrangers qui ont obtenu leur carte de naturalisation par le Ministère des Affaires étrangères, et
- f. la ressortissante ou le ressortissant étranger qui a contracté mariage avec une femme ou un homme mexicain et qui réside ou élit domicile sur le territoire mexicain et qui remplit toutes les exigences stipulées par la loi.
2. Conformément à l'article 5, paragraphe 3, de la Convention, les demandes de transfert et les réponses à celles-ci se feront par les voies diplomatiques adressées au Ministère des Affaires étrangères.
3. L'article 9, paragraphe 1, alinéa b, ne sera pas applicable si c'est le gouvernement mexicain qui est l'Etat répondant favorablement à une demande.
4. Conformément à l'article 17, paragraphe 3, de la Convention, toute demande de transfert et les documents justificatifs doivent être accompagnés de leur traduction respective en langue espagnole.»
- c. wer im Ausland als Kind von Eltern, die durch Einbürgerung die mexikanische Staatsangehörigkeit erworben haben, als Kind eines Vaters, der durch Einbürgerung die mexikanische Staatsangehörigkeit erworben hat, oder als Kind einer Mutter, die durch Einbürgerung die mexikanische Staatsangehörigkeit erworben hat, geboren ist;
- d. wer an Bord eines zivilen oder militärischen mexikanischen Schiffes oder Luftfahrzeugs geboren ist;
- e. wer als Ausländer seinen Einbürgerungsausweis vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erhalten hat und
- f. wer als ausländischer Staatsangehöriger oder ausländische Staatsangehörige mit einer mexikanischen Frau beziehungsweise einem mexikanischen Mann die Ehe geschlossen hat, im mexikanischen Hoheitsgebiet seinen Aufenthalt hat oder dort seinen Wohnsitz wählt und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
2. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens sind die Ersuchen um Überstellung und die Antworten darauf auf diplomatischem Weg an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu richten.
3. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ist nicht anwendbar, wenn die mexikanische Regierung der Staat ist, der einem Ersuchen stattgibt.
4. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens müssen Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen jeweils mit einer Übersetzung in die spanische Sprache übermittelt werden.“

Die Russische Föderation hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. August 2007 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 3, paragraph 3, of the Convention, the Russian Federation declares that in its relations with the other Parties, it excludes the application of the procedures provided in Article 9, paragraph 1, sub-paragraph a, of the Convention.

In accordance with Article 9, paragraph 4, of the Convention, the Russian Federation declares that the transfer of persons who for reasons of mental condition cannot be held criminally responsible for the commission of an offence, will be carried out in accordance with an international treaty entered into by the Russian Federation, or on the basis of reciprocity.

In accordance with Article 16, paragraph 7, of the Convention, the Russian Federation declares that it must be notified of any transport of a sentenced person by

„Nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass sie in ihren Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren ausschließt.

Nach Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass die Überstellung von Personen, die aufgrund ihres geistigen Zustands hinsichtlich der Begehung einer Tat nicht für strafrechtlich zurechnungsfähig erkannt werden können, nach einem von der Russischen Föderation geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durchgeführt wird.

Nach Artikel 16 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass ihr jede Überstellung einer verurteilten Person auf dem Luftweg über das Hoheits-

air over the territory of the Russian Federation.

In accordance with Article 17, paragraph 3, of the Convention, the Russian Federation declares that requests for transfer of sentenced persons addressed to the Russian Federation as well as supporting documents must be accompanied by a translation into the Russian language, unless the Russian Federation and the requesting Party have agreed otherwise.”

gebiet der Russischen Föderation notifiziert werden muss.

Nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass an sie gerichtete Ersuchen um Überstellung verurteilter Personen sowie die Unterlagen mit einer Übersetzung in die russische Sprache übermittelt werden müssen, es sei denn, die Russische Föderation und die ersuchende Vertragspartei haben etwas anderes vereinbart.“

San Marino hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Juni 2004 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«La République de Saint-Marin déclare, conformément à l'article 5, paragraphe 3, de la Convention que les demandes de transfèrement seront adressées et reçues par la «*Segretaria di Stato per gli Affari Esteri*» (Palazzo Begni – Contrada Omerelli, 31 – 47890 San Marino – Repubblica di San Marino).

La République de Saint-Marin entend exclure de la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1 (a) dans le cas où la République de Saint-Marin est l'Etat d'exécution. Toutefois la République de Saint-Marin se réserve d'appliquer la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1 (a) dans des cas particuliers.

La République de Saint-Marin déclare, conformément à l'article 17, paragraphe 3, de la Convention, que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui doivent être accompagnées d'une traduction en langue italienne.»

„Die Republik San Marino erklärt nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens, dass Ersuchen um Überstellung an die „*Segretaria di Stato per gli Affari Esteri*“ (Palazzo Begni – Contrada Omerelli, 31 – 47890 San Marino – Republik San Marino) zu richten sind und dort entgegenommen werden.

Die Republik San Marino beabsichtigt, das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren auszuschließen, wenn die Republik San Marino Vollstreckungsstaat ist. Die Republik San Marino behält sich jedoch vor, das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren in Einzelfällen anzuwenden.

Die Republik San Marino erklärt nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens, dass die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die italienische Sprache übermittelt werden müssen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. II S. 1066).

Berlin, den 13. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 17. Dezember 2007

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 21. September 2007 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2007) wie folgt verteilt:

60 060 Aktien	Deutsche Bahn AG
60 060 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Aktien	Ferrovie dello Stato S.p.A
25 480 Aktien	SNCB Holding
15 080 Aktien	NV Nederlandse Spoorwegen
13 572 Aktien	RENFE Operadora
13 000 Aktien	Schweizerische Staatsbahnen
5 824 Aktien	Železnice Srbije
5 200 Aktien	Schwedische Staatsbahnen

5 200 Aktien	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200 Aktien	ÖBB Holding AG
5 200 Aktien	Portugiesische Eisenbahnen
2 600 Aktien	Ceské Dráhy, a.s.
2 600 Aktien	Hellenische Eisenbahnen
1 820 Aktien	Ungarische Staatseisenbahnen AG
1 300 Aktien	Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.
520 Aktien	Kroatische Eisenbahnen
520 Aktien	Holding Slowenische Bahnen GmbH
520 Aktien	Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina
520 Aktien	Bulgarische Staatsbahnen AG
260 Aktien	Bahnen der EJR Mazedonien
156 Aktien	Željeznica Crne Gore a.d.
104 Aktien	Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Aktien	Dänische Staatsbahnen
52 Aktien	Norwegische Staatsbahnen“.

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 21. September 2007 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 21. September 2007 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2007 (BGBl. II S. 215).

Berlin, den 17. Dezember 2007

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 21. Dezember 2007

I.

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Georgien am 18. Juli 2007
unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (FUND) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gebunden betrachtet, unter Anwendung auf folgende Sonderorganisationen:

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (FUND) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) – Anlage XII – vom 12. Februar 1959
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977.

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom gleichen Tag auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) anwenden:

Albanien	am 4. Oktober 2007
Jordanien	am 23. August 2007
Kambodscha	am 2. Juli 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288, 327), vom 11. Juli 1973 (BGBl. II S. 1033), vom 1. April 2004 (BGBl. II S. 640) und vom 24. April 2006 (BGBl. II S. 532).

Berlin, den 21. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 21. Dezember 2007

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am	16. Juni 2007
Spanien	am	18. Juli 2007
Türkei	am	18. November 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (BGBl. II S. 231).

Berlin, den 21. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 27. Dezember 2007

Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für

Serbien	am	17. Januar 2008
---------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 1063).

Berlin, den 27. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrages vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission
zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung
(Vertrag über die Oderschutzkommission)**

Vom 27. Dezember 2007

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union als Verwahrer des Vertrages vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (BGBl. 1997 II S. 1707) hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 mitgeteilt, dass aufgrund des Beitritts von Polen und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2004 nicht mehr als Vertragspartei zu betrachten sei.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2004 (BGBl. II S. 552).

Berlin, den 27. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel